

## Mitteilungsblatt

---

Herausgeber:  
Der Rektor der Kunsthochschule  
Berlin (Weißensee)  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

**Nr. 109**  
30. Dezember 2003

---

**Inhalt:** 2 Seiten

### **Satzung des Betriebs gewerblicher Art „Ausstellungen und Veranstaltungen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee“**

---

#### **Satzung des Betriebs gewerblicher Art „Ausstellungen und Veranstaltungen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee“**

Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee, vertreten durch ihren Rektor oder ihre Rektorin, gibt sich hiermit entsprechend § 59 AO der „Ausstellungen und Veranstaltungen“, einem Betrieb gewerblicher Art im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 KStG, die nachfolgende Satzung:

#### **§ 1 Name des Betriebs gewerblicher Art**

1. Der Betrieb gewerblicher Art trägt den Namen  
„Ausstellungen und Veranstaltungen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee“.
2. Die Einrichtung zur Durchführung der Ausstellungen und Veranstaltungen befindet sich in Berlin.
3. Die Einrichtung zur Durchführung der Ausstellungen und Veranstaltungen hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich um einen Betrieb gewerblicher Art der Kunsthochschule Berlin-Weißensee im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 KStG.

## **§ 2 Zwecke des Betriebs gewerblicher Art**

1. Der Betrieb gewerblicher Art erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 – 68 AO).
2. Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Kultur. Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist darüber hinaus die Beschaffung von Mitteln für die Kunsthochschule Berlin-Weißensee zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.
3. Dieser Zweck des Betriebs gewerblicher Art wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Ausstellungen, Vorfürungen und Vorträgen. Der Rektor oder die Rektorin der Kunsthochschule Berlin-Weißensee kann weitere Maßnahmen zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Zwecke beschließen.
4. Der Betrieb gewerblicher Art betätigt sich selbstlos. Er dient nicht in erster Linie der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke.

## **§ 3 Mittelbindung und -verwendung**

1. Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Beendigung des Betriebs gewerblicher Art ist das ihm zuzurechnende Vermögen von der Kunsthochschule Berlin-Weißensee ausschließlich und unmittelbar für ihre dem Inhalt nach gemeinnützigen Zwecke in Gestalt der Forschung und Lehre zu verwenden.